

28.7.1914.

Postpaketverkehr an österreichisch-ungarische Truppen.

Für den Postpaketverkehr an die im Felde stehenden österreichischen und ungarischen Truppen gelten, wie der Deutsch-Oesterreichisch-Ungarische Wirtschaftsverband in Berlin auf die vielen ihm zugegangenen bezüglichen Anfragen bekanntgibt, nicht diejenigen Vorschriften, die für die Beförderung von Paketen an deutsche Truppen Geltung haben; insbesondere können nach den bisherigen Bestimmungen Postpakete zur Weiterbeförderung nicht an die Garnison des betreffenden Truppenteiles gesandt werden. Die

für die österreichischen und ungarischen Soldaten bestimmten Pakete sind vielmehr mit der genauen Adresse (österreichische Feldpostnummer) des Empfängers zur Weiterbeförderung an das Kriegsfürsorgeamt des k. und k. Kriegsministeriums, Wien IX, Berggasse 16, als gewöhnliches Paket mit einer Auslandspaketadresse und mit Zollinhaltserklärungen zu senden. Eine Verzollung der durch die Post eingehenden Liebesgaben findet nicht statt, auch werden die für Zigarrensendungen sonst vorgeschriebenen Lizenzgebühren nicht erhoben. Für die Beschaffenheit der Pakete finden die in Oesterreich-Ungarn geltenden Vorschriften Anwendung, d. h. die Pakete (Höchstgewicht 10 Kg.) müssen in wasserdichten Stoffen (Wachsleinwand) oder in Kisten verpackt sein und dürfen keine Lebensmittel irgend welcher Art enthalten. Die Beförderung von Tabak und Tabak-Fabrikaten ist dagegen zulässig. Sendungen an solche Militärpersonen, die sich noch in einer Garnison befinden und einen bestimmten Wohnort haben, sofern dieser nicht sich auf den vom Kriege betroffenen Gebieten befindet, können als gewöhnliches Auslandspaket direkt gesandt werden und unterliegen ebenfalls nicht der Verzollung.